



Satzung des
Turnverein Mörsch 1900 e.V.

Am Sportpark 3
76287 Rheinstetten

Eingetragen im
Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim
Nr 110030

Inhaltsverzeichnis

Seite

§ 1	Name, Sitz des Vereins und Geschäftsjahr	2
§ 2	Vereinszweck und Grundsätze	2
§ 3	Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 4	Mitglieder, Rechte und Pflichten	3
§ 5	Beendigung, Verlust der Mitgliedschaft	4
§ 6	Organe des Vereins	5
§ 7	Vorstand	5
§ 8	Verwaltungsrat	7
§ 9	Mitgliederversammlung	8
§ 10	Abteilungen	10
§ 11	Jugendausschuss	11
§ 12	Revisoren	12
§ 13	Protokollführer	12
§ 14	Ehrenrat	13
§ 15	Beiträge	13
§ 16	Haftung	14
§ 17	Veröffentlichungen und Bekanntmachungen	14
§ 18	Ehrungen	14
§ 19	Auflösung des Vereins	15

§ 1 Name, Sitz des Vereins und Geschäftsjahr

- 1.1 Der im Jahr 1900 in Mörsch gegründete Verein wird als Turnverein Mörsch 1900 e.V. (ehem. Freie Turnerschaft Mörsch) geführt. Der Sitz des Vereins ist Rheinstetten, Landkreis Karlsruhe. Die Vereinsfarben sind blau/weiß. Der Verein ist beim Amtsgericht Karlsruhe in das Vereinsregister eingetragen.
- 1.2 Der Verein ist Mitglied im Badischen Sportbund und - soweit erforderlich - in dessen Sportfachverbänden.
- 1.3 Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten für den Verein und seine Mitglieder entsprechend die Satzung des Badischen Sportbundes und der angeschlossenen Fachverbände, soweit bei dieser Mitgliedschaft besteht.
- 1.4 Der Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich der Rechtsprechung des Badischen Sportbundes und der ihm angeschlossenen Fachverbände bzw. deren übergeordneten Bundes- und Regionalorganisationen, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- 1.5 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Grundsätze

- 2.1 Der TV Mörsch 1900 e.V. stellt sich zur Aufgabe, Breiten-, Freizeit-, Gesundheits-, Leistungs- und Wettkampfsport durchzuführen und zu fördern, Sportstätten zu errichten und zu unterhalten.
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Aufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.3 Das Einstellen von Mitarbeitern für die Verwaltung, für die Pflege der Anlagen und Bauten sowie von Übungsleitern obliegt dem Vorstand. Er regelt auch deren Vergütung. Das Einstellen von Übungsleitern und deren Vergütung erfolgt in Absprache mit der betreffenden Abteilung.

2.4 Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder des TV Mörsch können natürliche und juristische Personen werden, sofern sie die Ziele des Vereins bejahen.
- 3.2 Der Erwerb der Mitgliedschaft ist durch einen Aufnahmeantrag schriftlich beim Verein zu beantragen. Minderjährige bedürfen der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
- 3.3 Über die Aufnahme des Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Die Zuordnung zu einer/mehreren Abteilung/en ist im Einvernehmen mit dieser/diesen herbeizuführen.
- 3.4 Mit der schriftlichen Bestätigung ist der Antragsteller Mitglied des Vereins. Im Falle einer Ablehnung ist eine Angabe von Gründen nicht erforderlich.
- 3.5 Bei Aufnahme in den Verein kann eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben werden.
- 3.6 Die Mitgliedsdaten aus dem Aufnahmeantrag werden maschinell gespeichert und gemäß Datenschutz nur für Vereinszwecke genutzt. Sie dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Bei Austritt sind die Daten, nach Abschluß aller Verbindlichkeiten, zu löschen.
- 3.7 Wünscht ein Mitglied keine Zuordnung zu einer Abteilung, kann es als Fördermitglied dem Verein angehören.

§ 4 Mitglieder, Rechte und Pflichten

- 4.1 Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen teilnehmen.
- 4.2 Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
- 4.3 Bei Benutzung der Einrichtungen des Vereins haben die Mitglieder die vom Vorstand oder den Abteilungen erlassenen Ordnungen und Anweisungen zu beach-

ten. Den Anordnungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten. Für alle Mitglieder des Vereins sind die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des Vereins verbindlich.

- 4.4 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegenstehen könnte.
- 4.5 Jeder Wechsel der Anschrift und jede Kontoänderung sind der Geschäftsstelle sofort schriftlich mitzuteilen. Bei Nichteinhalten können anfallende Gebühren dem Mitglied belastet werden.

§ 5 Beendigung, Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet jeweils zum Jahresende durch:

- 5.1 Tod bei natürlichen Personen
- 5.2 Auflösung bei juristischen Personen
- 5.3 Schriftliche Kündigung an die Geschäftsstelle des Vereins bis spätestens 30.09. auf den Schluss des Geschäftsjahres (31.12.). Austrittserklärungen müssen eigenhändig, bei einem Minderjährigen von einem seiner gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein. Bei Kündigung im ersten Mitgliedsjahr ist mindestens ein halber Jahresbeitrag fällig. Die Kündigung wird wirksam mit der schriftlichen Bestätigung durch den Vorstand.
- 5.4 Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

 - 5.4.1 das Ansehen und den Ruf des Vereins schädigt
 - 5.4.2 den Verein in wirtschaftlicher Hinsicht gefährdet
 - 5.4.3 trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist. Zwischen den beiden Mahnungen muss ein Zeitraum von mindestens drei Wochen liegen, die erste ist einen Monat nach Fälligkeit der Schuld

zulässig, die zweite muss die Androhung des Ausschlusses enthalten. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Schuld bleibt unberührt.

- 5.5 Im Falle eines vorgesehenen Ausschlusses ist das Mitglied vorher schriftlich oder mündlich in Anwesenheit des Vorstandes und der betreffenden Abteilungsleitung anzuhören. Von der Entscheidung des Ausschlusses ist dem Mitglied schriftlich Mitteilung zu machen. Es kann innerhalb einer Woche schriftlich gegen die Entscheidung Einspruch beim Ehrenrat des Vereins einlegen. Die Entscheidung des Ehrenrates ist dem Mitglied ebenfalls schriftlich zuzustellen. Eine Anrufung der Mitgliederversammlung ist unzulässig. Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar.
- 5.6 Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes. Dem Verein gehörende Inventarstücke, Sportausrüstungen, Gelder usw., die sich im Besitz des Mitgliedes befinden, sind sofort zurückzugeben. Bei Nichterfüllen evtl. Forderungen des Vereins behält sich dieser rechtliche Maßnahmen vor.

§ 6 Die Organe des Vereins sind:

Vorstand

Verwaltungsrat

Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

- 7.1 Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins.
- 7.2 Die Mitglieder des Vorstandes setzen sich zusammen aus dem:
- 7.2.1 Geschäftsführenden Vorstand (1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender und Vorstand Finanzen) der den Verein im Sinne des § 26 ff BGB vertritt.
- 7.2.2 Der Verein wird durch jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam nach außen vertreten.

7.2.3 Erweiterten Vorstand (Controlling, Sport/Strategische Planung, Öffentlichkeitsarbeit). Sie bilden mit dem Geschäftsführenden Vorstand den Gesamtvorstand.

7.3 Aufgabenbereiche

7.3.1 Der 1. Vorsitzende repräsentiert den Verein nach außen und innen. Er führt und beaufsichtigt die Geschäfte, soweit sie nicht anderen Mitgliedern durch Beschluss oder Satzung übertragen worden sind. Er führt den Vorsitz in allen Versammlungen, bringt die vorliegende Tagesordnung zur Beratung und Abstimmung. Ausgenommen hiervon sind die Abteilungsversammlungen. Der 1. Vorsitzende kann durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten werden.

7.3.2 Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden und betreut zudem den Aufgabenbereich „Technik und Anlagen.“

7.3.3 Der „Vorstand Finanzen“ ist für Finanz-, Steuer- und Vermögensfragen, Erstellen und Einhalten des Haushaltsplanes, Erstellen des Jahresabschlusses und für die Überwachung der Liquiditätslage des Vereins zuständig.

7.3.4 Der Geschäftsführende Vorstand ist berechtigt über Beträge bis zu 25.000 € /Objekt zu verfügen. Bei Beträgen über € 25.000/Objekt bis zu € 50.000/Objekt ist die Zustimmung des Gesamtvorstandes erforderlich.

7.3.5 Der „Vorstand Controlling“ ist für die Kontrolle der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung, des Energie- und Vermögenshaushaltes zuständig.

7.3.6 Der „Vorstand Sport/Strategische Planung“ ist für Zielsetzungen und Förderungen im Bereich Sport, Trendsportarten, Mitgliederwesen, Ehrenamt zuständig.

7.3.7 Der „Vorstand Öffentlichkeitsarbeit“ ist für die Betreuung der Medien, Werbemaßnahmen des Vereins und Redaktion der Vereinsnachrichten zuständig. In Absprache mit den Abteilungen wird er über deren sportlichen und gesellschaftlichen Ereignisse berichten.

7.4 Innerhalb des Gesamtvorstandes Vorstandes wird mit einfacher Mehrheit entschieden. Ist der Posten des 2. Vorsitzenden oder des Vorstandes Finanzen nicht besetzt, erhält der 1. Vorsitzende zusätzlich dessen Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit wird eine Entscheidung im Verwaltungsrat herbeigeführt.

- 7.5 Der Gesamtvorstand tritt mindestens alle 8 Wochen zusammen oder umgehend, wenn es die Situation erfordert. Im Bedarfsfalle kann eine Sitzung von mindestens 3 Mitgliedern des Vorstandes gefordert werden.
- 7.6 Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 2 Jahre gewählt. Um die Kontinuität der Vereinsführung zu wahren, findet die Wahl der Vorstände
- 1. Vorsitzender, Vorstand Finanzen, Vorstand Sport/Strategische Planung an geraden Jahreszahlen,
 - 2. Vorsitzender, Vorstand Controlling, Vorstand Öffentlichkeitsarbeit an ungeraden Jahreszahlen statt.
- Damit ist gewährleistet, dass sich ihre Amtszeiten um 1 Jahr überlappen.
- 7.7 Die Vorstandsbereiche nach §§ 7.3.5, 7.3.6 und 7.3.7 können bei Bedarf zeitweilig durch zusätzliche Mitarbeiter erweitert werden. Diese haben kein Stimmrecht.

§ 8 Verwaltungsrat

- 8.1 Im Verwaltungsrat werden die Belange der einzelnen Abteilungen vorgetragen und hierüber entschieden. Er tritt im Rhythmus von 3 Monaten zusammen oder wird bei aktuellen Anlässen einberufen. Im Verwaltungsrat berichtet der 1. Vorsitzende/Vertreter u.a. über aktuelle Vorgänge im Vereinsgeschehen.
- 8.2 Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus dem Gesamtvorstand, den Abteilungsleitern und dem Gesamtjugendleiter. Mit beratender Stimme gehören die Revisoren und der Protokollführer dem Verwaltungsrat an.
- 8.3 Die Leitung der Verwaltungsrats-Sitzung obliegt dem 1. Vorsitzenden / Stellvertreter. Er bestimmt die Tagesordnung. Bei der Tagesordnung müssen Wünsche des Verwaltungsrates aufgenommen werden. Erforderliche Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen.
- 8.4 Der Verwaltungsrat entscheidet darüber, ob auf der Mitgliederversammlung ein Antrag zur Freigabe eines Betrages (gemäß § 9.3.2 der Satzung) gestellt werden kann.

- 8.5 Der Verwaltungsrat kann durch Beschluss mit einfacher Mehrheit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 9.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet im ersten Halbjahr jedes neuen Geschäftsjahres statt. Als Versammlung aller stimmberechtigten Mitglieder ist sie beschlussfähig
- 9.2 ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder **mit einfacher Mehrheit** der anwesenden Mitglieder für
- 9.2.1 die Entlastung und Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes, des Vereins- Jugendleiters, der Revisoren und des Protokollführers
- 9.2.2 die Bestätigung der Abteilungsleiter und des Gesamtjugendleiters
- 9.2.3 das Festsetzen der Mitglieder-Grundbeiträge, des Förderbeitrages, Aufnahmegebühren (Verein) und evtl. Umlagen
- 9.2.4 Genehmigung des Haushaltsplanes
- 9.3 ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder **mit Dreiviertelmehrheit** der anwesenden Mitglieder für
- 9.3.1 das Ändern der Satzung
- 9.3.2 die Genehmigung von Beträgen ab € 50.000 pro Objekt für:
- 9.3.3 Veräußerungen
- 9.3.4 Vorhaben, die Eigen- oder Fremdkapital erfordern
- 9.3.5 Gewährung von Bürgschaften
- 9.4 bei Anwesenheit von **mindestens 50%** aller stimmberechtigten Mitglieder **mit Dreiviertelmehrheit** für die Auflösung des Vereins (§19).

- 9.5 Bei allen Abstimmungen werden ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht berücksichtigt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl erforderlich. Bei Anträgen gilt eine Stimmengleichheit als Ablehnung. Bestätigungen erfolgen ebenfalls durch Akklamation.
- 9.6 Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden sowie des Vorstandes Finanzen erfolgt in geheimer Abstimmung. Die übrigen Vorstandsmitglieder, der Protokollführer und die Revisoren werden per Akklamation gewählt.
- 9.7 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden. Die Einladung ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin im Mitteilungsblatt der Stadt Rheinstetten (§17) zu veröffentlichen. Mitglieder die nicht im Versorgungsbereich dieser Zeitung wohnen, werden in geeigneter Form unterrichtet.
Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung schriftlich beim Vorstand vorliegen.
- 9.8 Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen und vom Geschäftsführenden Vorstand zu unterschreiben.
- 9.9 Außerordentliche Mitgliederversammlung
Der Vorstand oder die Mehrheit des Verwaltungsrates können außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu sind sie verpflichtet, wenn
- 9.9.1 es im Interesse des Vereins erforderlich wird.
- 9.9.2 die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand oder beim Verwaltungsrat verlangt wird. Eine so beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens 4 Wochen nach Zugang des Ersuchens vom Vorstand einberufen werden.
- 9.10 Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zur Einberufung geführt haben und in der Einberufung genannt wurden. Im übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

§10 Abteilungen

- 10.1 Der Verein gliedert sich zur Durchführung des Sportbetriebes in verschiedene Abteilungen. Diesen obliegt die selbstständige Förderung und Durchführung ihrer entsprechenden Sportarten. Die damit verbundenen Aufgaben regeln die Abteilungen im Einvernehmen mit dem Vorstand sowie - falls erforderlich - mit den dem Badischen Sportbund angeschlossenen Fachverbänden.
- 10.2 Über das Gründen einer neuen Abteilung entscheidet der Verwaltungsrat.
- 10.3 In seiner Abteilung ist der Abteilungsleiter im Sinne der Zielsetzung des Vereins für die Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes, des Verwaltungsrates sowie der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- 10.4 Die Jahreshauptversammlung jeder Abteilung wählt mit einfacher Mehrheit die Abteilungsverwaltung. Diese besteht mindestens aus dem Abteilungsleiter, seinem Stellvertreter, dem Betreuer der Finanzen und dem Schriftführer. Nach Bedarf der Abteilungen können weitere Personen als stimmberechtigte Mitglieder in die Abteilungsverwaltung gewählt werden. Die Wahlperiode beträgt wahlweise ein oder zwei Jahre. Der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter kann auf Wunsch von mindestens eines Drittels der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder geheim gewählt werden.
- 10.5 Die Abteilungsverwaltung handelt selbständig im Rahmen der Vereins-Satzung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Sie regeln die Verteilung der Aufgaben in der Abteilung und überwachen diese.
- 10.6 Der Abteilungsleiter führt für die Abteilung die laufenden Geschäfte. Er beruft die Abteilungsversammlung ein, bestimmt die Tagesordnung und führt den Vorsitz. Er legt zur Abteilungsversammlung gemeinsam mit den hierfür Verantwortlichen die sportlichen, gesellschaftlichen und mit dem Haushaltsplan die finanziellen Ziele pro Geschäftsjahr vor. Der Haushaltsplan ist zuvor mit dem Vorstand Finanzen abzustimmen und von diesem zu genehmigen.
- 10.7 Der Haushaltsplan ist bei der Abteilungsversammlung zu beschließen. Er ist die finanzielle Richtlinie für das laufende Geschäftsjahr. Zu erkennendes Überschreiten der Ausgaben ist umgehend dem Vorstand zu berichten.

- 10.8 Der Abteilungsleiter/Stellvertreter ist Mitglied des Verwaltungsrates und vertritt dort die Interessen seiner Abteilung.
- 10.9 Die Abteilungen dürfen nach außen keine rechtsverbindlichen Arbeits- Miet- u. Pachtverträge eingehen. Dies obliegt dem Vorstand. Bei Nichtbeachtung dieser Anweisung entstehende Haftungen können der betreffenden Abteilung angelastet werden.
- 10.10 Innerhalb des Haushaltsplanes seiner Abteilung verfügt der Abteilungsleiter ohne Rücksprache mit dem Vorstand über Beträge von max. € 500.- pro Objekt (z.B. Kauf- oder Instandhaltungsmaßnahmen), jedoch höchstens 10% des Jahresetats.
- 10.11 Abteilungen dürfen keine Beschlüsse fassen, die gegen die Ziele und Interessen des Vereins gerichtet sind. Im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand.
- 10.12 Die Mitglieder des Vorstandes haben Zutrittsrecht zu den Abteilungsversammlungen. Der Vorstand Finanzen ist weisungsberechtigt für die Einhaltung des Jahresetats aller Abteilungen.
- 10.13 Der Vorstand kann bei finanziellen Zwangslagen des Vereins die Eigenverantwortung der Abteilungen über ihre Finanzen aussetzen. Werden vorhandene Überschüsse von Abteilungen für die Sanierung des Vereins verwendet, so sind diese buchungstechnisch zu erfassen und fortzuschreiben. Bei entsprechenden Voraussetzungen können diese Guthaben den Abteilungen wieder zugeführt werden.
- 10.14 Die Auflösung einer Abteilung kann auf Antrag des Gesamtvorstandes durch Beschluss des Verwaltungsrates erfolgen. Ein evtl. vorhandenes Guthaben und/oder Inventar wird dem Hauptverein zugeführt.
- 10.15 Innerhalb einer Abteilung können bei Bedarf, mit Zustimmung der Abteilungsleitung, für sportliche oder gesellschaftliche Belange Gruppen gebildet werden.

§ 11 Jugendausschuss

- 11.1 Die jugendlichen Mitglieder des Vereins wählen einen Jugendausschuss, in dem Jugendliche aller Abteilungen vertreten sein können. Dieser widmet sich der abteilungsübergreifenden Jugendarbeit des Vereins.

- 11.2 Mitglieder des Jugendausschusses müssen das 12. Lebensjahr vollendet haben.
- 11.3 Der Jugendausschuss wählt einen Vereinsjugendleiter. Dieser vertritt die Vereinsjugend mit Stimmrecht im Verwaltungsrat.
- 11.4 Der Jugendausschuss gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Ordnung, welche die Jugendarbeit des Vereins in Inhalt, Form und Organisation regelt. Sie bedarf der Genehmigung durch den Vorstand.

§12 Revisoren

- 12.1 Die Mitgliederversammlung wählt per Akklamation aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder drei Revisoren für eine Dauer von zwei Jahren. Die Amtszeit der Revisoren ist um ein Jahr gegenüber der des 1. Vorsitzenden/Vorstand Finanzen versetzt.
- 12.2 Die Revisoren prüfen den Haushalt, die Liquidität, die Buchhaltung sowie die Führung aller Kassen sachlich und rechnerisch. Innerhalb eines Kalenderjahres sind mindestens zwei Prüfungen (einschließlich Abschlussprüfung) vorzunehmen.
- 12.3 Bei vorgefundenen Mängeln berichten die Revisoren zuvor dem Vorstand und dem Verwaltungsrat.
- 12.4 Zwei Wochen vor der alljährlichen Mitgliederversammlung ist ein Abschlussbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstellen. Dieser Bericht ist Bestandteil des offiziellen Protokolls der Mitgliederversammlung.
- 12.5 Die Revisoren schlagen auf der Mitgliederversammlung die Entlastung/Nichtentlastung des Vorstandes vor.

§ 13 Der Protokollführer

übernimmt bei Vorstands-, Verwaltungsrats- und Mitgliederversammlungen das Erstellen des Protokolls.

§ 14 Ehrenrat

- 14.1 Der Ehrenrat kann angerufen werden
 - 14.1.1 zur Schlichtung von Vorkommnissen, die das Ansehen des Vereins schädigen
 - 14.1.2 bei Ausschlüssen von Mitgliedern
 - 14.1.3 beim Erwerb einer Mitgliedschaft, zu der Einspruch eingelegt wurde.
- 14.2 Der Ehrenrat setzt sich zusammen aus drei Mitgliedern, die im Bedarfsfalle durch den Verwaltungsrat gewählt werden.

§ 15 Beiträge

- 15.1 Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Für die Benutzung bestimmter Sportstätten werden Zusatzbeiträge, für Kurse Gebühren erhoben.
- 15.2 Geänderte Grundbeiträge, Umlagen und evtl. Aufnahmegebühren werden von der Mitgliederversammlung durch Beschluß für das Folgejahr festgelegt.
- 15.3 Mitgliedsbeiträge (Grundbeitrag und Förderbeitrag des Vereins und Zusatzbeiträge der Abteilungen) sind Jahresbeiträge. Der Mitgliedsbeitrag und alle sonstigen Beiträge sind durch Einzugsverfahren zu entrichten. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt das Mitglied die Beitragserhebung per Einzugsermächtigung an, die im 1. Quartal eines neuen Geschäftsjahres erfolgt.
- 15.4 In Härtefällen kann der Vorstand im Einzelfall eine Beitragsminderung/-befreiung in Erwägung ziehen.
- 15.5 Aufnahmegebühren und Zusatzbeiträge für Abteilungen werden jeweils von den einzelnen Abteilungsversammlungen durch Beschluß bestimmt und vom Vorstand genehmigt. Sie sind ab dem kommenden Geschäftsjahr gültig. Die Zusatzbeiträge sind so festzusetzen, dass damit kostendeckend der ordentliche Sportbetrieb aufrechterhalten werden kann. Bei ihrer Festlegung sind vorhandene Richtlinien öffentlicher Körperschaften und der jeweiligen Sportverbände zu berücksichtigen.

- 15.6 Die Rückerstattung von Kursgebühren bei vom Verein nicht zu vertretenden Ausfällen ist ausgeschlossen.
- 15.7 Die jeweiligen Beiträge können den TV- Mitteilungen entnommen oder auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§16 Haftung

- 16.1 Bei Schäden, die einem Mitglied durch Benutzung der Vereinseinrichtungen widerfahren oder bei Unfällen auf dem Vereinsgelände, haftet der Verein im Rahmen der von ihm abgeschlossenen Sportunfall- bzw. Haftpflichtversicherung.
- 16.2 Für schuldhafte Schäden an Vermögensgegenständen des Vereins haftet das Mitglied. Bei mutwilligen Beschädigungen kann der Verein besondere Maßnahmen wie Verweis oder zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins aussprechen. Maßregelungen sind zu begründen.
- 16.3 Der Verein haftet nicht für Verlust, Diebstahl und Beschädigungen von Gegenständen auf der Sportanlage und sonstigen, vom Verein genutzten Übungsstätten.

§ 17 Veröffentlichung und Bekanntmachung

Veröffentlichungsorgane des Vereins sind die lokale, offizielle Zeitung der Stadt Rheinstetten sowie unsere Vereinsmitteilungen. Mit der Veröffentlichung gelten Beschlüsse, Ordnungen, Satzungen und Einladungen allen Mitgliedern als bekannt gemacht. Mitglieder, die nicht im Versorgungsbereich dieser Zeitung wohnen, werden in geeigneter Form unterrichtet.

§ 18 Ehrungen

Der Verein ehrt Mitglieder für langjährige Mitgliedschaft, für Verdienste um den Verein und für außergewöhnliche sportliche Leistungen. Die Ehrenordnung bietet die Grundlage für diese Ehrungen.

§ 19 Auflösung des Vereins

- 19.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 19.2 Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn
- 19.2.1 dies der Verwaltungsrat mit einer Mehrheit von Dreiviertel seiner Mitglieder beschlossen hat
- oder
- 19.2.2 dies von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- 19.3 Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- 19.4 Sollten bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung binnen einer Frist von längstens 3 Monaten einzuberufen. Diese ist mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, gleichgültig wie viele Mitglieder erschienen sind.
- 19.5 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadt Rheinstetten. Dabei gilt in diesem Fall, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich nur zur Förderung des Jugendsportes verwendet werden darf.

Rheinstetten, im September 2004

gezeichnet

Günter Becker
1. Vorsitzender

Günter Iben
2. Vorsitzender

Peter Schorb
Vorstand Finanzen